

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 10. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2022)

zum Thema:

LAN-Anbindung von Schulen und die Rolle des Landes dabei

und **Antwort** vom 01. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10963

vom 10. Februar 2022

über LAN-Anbindung von Schulen und die Rolle des Landes dabei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. An wie vielen Schulen werden Maßnahmen finanziert aus dem Digitalpakt mit Hilfe des Rahmenvertrags des ITDZ umgesetzt? Mit Bitte um Auflistung der Schulen nach den Bezirken.

Zu 1.: Die Ertüchtigung von Internetanbindungen von Schulstandorten, z. B. mittels Breitband-Glasfaseranschlüssen, ist nicht über den DigitalPakt Schule förderfähig. Dies gilt auch für den neuen Rahmenvertrag des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ). Daher kann keine entsprechende Auflistung erstellt werden.

2. Welche weiteren Möglichkeiten gibt es zur Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen und wie werden diese genutzt?

Zu 2.: Die Frage nach „Digitalisierungsmaßnahmen“ wird im Folgenden zunächst mit Bezug auf das Thema der vorliegenden Schriftlichen Anfrage, also die Internetanbindung, beantwortet. Neben dem kommenden Anschluss aller allgemeinbildenden öffentlichen Schulen über den Rahmenvertrag des ITDZ und Finanzierung aus Landesmitteln, liegen Maßnahmen des äußeren Schulbetriebes in Verantwortung der regionalen Schulträger, hierzu werden keine Daten erfasst.

Im Rahmen des DigitalPakt Schule sind als „Digitalisierungsmaßnahmen“ jedoch Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf

Schulgeländen, Serverlösungen, schulisches WLAN, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte und unter bestimmten Voraussetzungen schulgebundene mobile Endgeräte förderfähig. Diese Möglichkeit wird durch die regionalen Schulträger intensiv genutzt, Beratung und Unterstützung sowie Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

3. Kann der Rahmenvertrag der ITDZ als Anhang zur Antwort zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, mit Bitte um Anhang. Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Siehe Anlage.

4. Wer kann die verschiedenen Leistungspakete zur Umsetzung der LAN-Anbindung über den Rahmenvertrag beim ITDZ abrufen - SenBJF, die BIM bzw. die Serviceeinheiten Facility Management der Bezirksämter, die Schulämter, die einzelnen Schulen oder andere? Wie verteilt sich der tatsächliche Abruf auf die verschiedenen Institutionen? In wie vielen Fällen werden zur Finanzierung Mittel aus dem Digitalpakt in Anspruch genommen?

Zu 4.: Zum Leistungsabruf aus dem Rahmenvertrag über Breitband-Glasfaseranschlüsse wird folgendes Verfahren etabliert. Die Bedarfsmeldung und Priorisierung von Standorten erfolgt durch die regionalen Schulträger. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ruft die Leistungen beim ITDZ ab, die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln. 1&1 Versatel als Rahmenvertragsnehmer des ITDZ Berlin setzt den Anschluss und laufenden Betrieb um.

Eine Finanzierung aus dem DigitalPakt Schule ist nicht möglich, vgl. Antwort zu 1.

5. Inwiefern unterstützt das Land Projektmanager*innen in den Bezirken bei der Umsetzung der schulischen LAN-Anbindungen mit Mitteln für Projektmanagementtools? Wenn nicht, warum nicht?

6. Stehen den Mitarbeitenden in den Bezirken kostenlose Projektmanagement-Programme zur Umsetzung der LAN-Anbindung an den Schulen zur Verfügung? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

7. Gibt es kostenlose Projektmanagement-Programme die für die Umsetzung der LAN-Anbindungen geeignet wären, aber nicht genutzt werden können, weil sie auf einer Blacklist des ITDZ stehen? Soll dies zeitnah geändert werden?

Zu 5., 6. und 7.: Es liegen keine Erkenntnisse zum Einsatz bestimmter Software-Werkzeuge in den Bezirken vor, mangels Zuständigkeit wird dies nicht erfasst und es erfolgt keine Bewertung der Eignung oder Nutzbarkeit möglicher Tools. Um die Bezirke im Rahmen des Breitbandausbaus zu unterstützen und den

Leistungsabruf aus dem Rahmenvertrag effektiv umzusetzen, hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das ITDZ Berlin mit dem Aufbau einer umfangreichen Programmorganisation gemäß Projekthandbuch Berlin beauftragt sowie mit der Durchführung einer übergreifenden Projektsteuerung.

8. Inwiefern führt die LAN-Anbindung der Schulen zu Störungen im Schulablauf? Welche schulorganisatorischen und bauplanerischen Maßnahmen werden ergriffen, um diese Störungen zu minimieren?

Zu 8.: Im Rahmen des Aufbaus der Programmorganisation fanden umfangreiche Abstimmungen zwischen den regionalen Schulträgern, bezirklichen Facility-Management-Bereichen, dem ITDZ Berlin, 1&1 Versatel und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie statt, um mögliche Herausforderungen vorab zu identifizieren. Dabei war eines der Ziele auch eine möglichst reibungslose Umsetzung sowie die Minimierung von Störungen des Schulbetriebs. In die Vertragsunterlagen wurden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Berlin, den 1. März 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

**Vergabeverfahren
Breitband - Wide Area Network
für die Allgemeinbildenden Schulen
in dezentraler öffentlicher Trägerschaft im Land Berlin**

Offenes Verfahren

Vertrag

Die Unterschrift des Bieters wird ersetzt durch eine einfache digitale Signatur über die Vergabepattform; die Unterschrift des Auftraggebers kann durch das Zuschlagsschreiben ersetzt werden, sofern keine weiteren Formvorschriften zu beachten sind.

Rahmenvertrag Breitband – Wide Area Network für die Allgemeinbildenden Schulen in dezentraler öffentlicher Trä- gerschaft im Land Berlin

für das Los _____
(wird mit Zuschlagserteilung vom Auftraggeber ergänzt; ein Vertrag pro Los)

zwischen

IT-Dienstleistungszentrum Berlin, Anstalt des Öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand
Berliner Straße 112 – 115
10713 Berlin,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

... (jeweiliger Bieter, der lt. Zuschlagsschreiben den Zuschlag erhalten hat)

- nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt -

Präambel

Das Land Berlin plant eine breitbandige Netzanbindung seiner Schulen an ein Wide Area Network (im Folgenden „WAN“ genannt). Zu diesem Zweck wurde ein Vergabeverfahren über die Erschließung von bis zu ca. 632 Schulstandorten mit einer Glasfaseranbindung und den Betrieb dieses Schulnetzes durchgeführt, in dem der Auftragnehmer den Zuschlag für das im Rubrum genannte Los erhält. Grundlage dieses Vertrags sind daher auch die von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren übergebenen Erklärungen und Nachweise sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Erbringung der Leistung von wesentlicher Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Abschnitt 1

Allgemeine Vertragsregelungen

§ 1

Gegenstand des Rahmenvertrags

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags sind für den einzelnen Schulstandort abrufbare Carrier-Dienstleistungen zum Betrieb eines Breitband-Schulnetzes im Gebiet des Landes Berlin durch den Auftragnehmer sowie untergeordnete Bauleistungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Anschluss des von dem jeweiligen Abruf betroffenen Schulstandorts an das Netz des Auftragnehmers, jeweils bezogen auf das im Rubrum genannte Los. Die einzelnen Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung, welche **Anlage 2** zu diesem Vertrag ist, näher beschrieben.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er in der Angebotsphase die erforderlichen Informationen zur Leistung und Systemumgebung sowie den weiteren Rahmenbedingungen der Leistung erhalten hat.

- (3) Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf von Leistungen verpflichtet. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Mindestanzahl an Einzelabrufen. Aus dem Nichtabruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag kann der Auftragnehmer weder Schadensersatz- noch sonstige Ersatzansprüche ableiten.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachfolgend angegebenen Anwendungsreihenfolge:
- die Bestimmungen dieses Vertrags inkl. der Besonderen Vertragsbedingungen,
 - die ausgefüllten Formblätter und auftragsbezogenen Erklärungen des Angebotes des AN (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
 - die Leistungsbeschreibung inkl. aller Anhänge und der ausgefüllte Kriterienkatalog (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
 - die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (**Anlage 3** zu diesem Vertrag),
 - die Preisblätter (**Anlage 4** zu diesem Vertrag),
 - das technische Leistungskonzept des Auftragnehmers (**Anlage 5** zu diesem Vertrag),
 - das Roll-Out-Konzept des Auftragnehmers (**Anlage 6** zu diesem Vertrag),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - die einschlägigen gesetzlichen Bedingungen, gesetzlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, einschlägige fördermittelrechtliche Bestimmungen sowie alle öffentlich-rechtlichen Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Vorhaben betreffen,
 - die einschlägigen (auch empfohlenen) technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen einschließlich DIN-, VDI-, VDE-Normen und Herstellerrichtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Reihenfolge, soweit dem nicht zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Widersprüchen zwischen gleich-

rangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsbestandteiles ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer speziellen Beschreibung die höherwertige Ausführung maßgebend.

- (3) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungsbedingungen und Haftungsausschlüsse, sowie Angaben über den Gerichtsstand werden zu keinem Zeitpunkt Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, und auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer auf Lieferscheinen oder in anderer Weise mehrfach darauf verweist. Die Annahme von Einzelleistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Annahme der Lieferbedingungen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Fall eines Abrufs im Sinne von § 9 die wirtschaftliche und bedarfsgerechte Versorgung der in Anhang II zur Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) aufgeführten Standorte von öffentlichen Schulen des Landes Berlin mit Kommunikationsleitungen im Weitverkehrsbereich im vereinbarten Umfang herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Betrieb und, soweit erforderlich, den entsprechenden Ausbau eines flächendeckenden und leistungsstarken Kommunikations- und Datennetzes durch den Auftragnehmer als Gesamtverantwortlichen.
- (2) Der Auftraggeber ist zur freien Wahl der technischen Konzepte berechtigt, sofern sie alle in diesem Vertragstext, der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**), den Preisblättern (**Anlage 4**) sowie dem technischen Leistungskonzept (**Anlage 5**) aufgeführten Architekturmerkmale und anderen Festlegungen berücksichtigen und alle nach dem Vertragswerk geschuldeten Funktionen und Leistungsmerkmale der Dienste des WAN für die Allgemeinbildenden Schulen des Landes Berlin erfüllt werden.
- (3) In der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) sind alle Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgeführt mit Ausnahme der Ausführungen in Ziff. 1, die lediglich den Ist-Zustand beschreiben.

- (4) Der Auftragnehmer ist vertraglich verpflichtet, die anwendbaren Gesetze aus dem Bereich der Telekommunikation (insbesondere das Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz (PTSG) und die Telekommunikations-Überwachungs-Verordnung (TKÜV)) einzuhalten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung alle einschlägigen ITU-T- und ETSI-Standards einzuhalten, soweit Abweichungen nicht zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart werden.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für das gesamte Projekt im Roll-Out-Konzept (**Anlage 6**) verbindlich genannten Personen (gemäß Ziff. 3.2 und 4.1 der Leistungsbeschreibung) in den Schlüsselpositionen und einheitliche Ansprechpartner für den Auftraggeber aufrechtzuerhalten. Im Falle von dauerhafter Erkrankung, Kündigung oder Tod der Personen wird der Auftragnehmer jeweils Personen mit mindestens gleicher Qualifikation und Erfahrung nach rechtzeitiger Mitteilung und Vorstellung einsetzen. Lehnt der Auftraggeber eine Person unter Nennung von hinreichenden Gründen ab, wird der Auftragnehmer jeweils eine andere Person mit mindestens gleicher Qualifikation und Erfahrung nach rechtzeitiger Mitteilung und Vorstellung einsetzen. Der Auftragnehmer stellt eine unterbrechungsfreie personelle Besetzung mit den genannten Personen sicher.
- (7) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er bereit ist, mit dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit über einen nachträglichen Erwerb des Eigentums an den nach § 10 Abs. 1 verbauten erforderlichen Komponenten ernsthaft zu verhandeln, soweit dies nach den rechtlichen Maßstäben und den daraus folgenden Auslegungen zulässig ist.

§ 4

Vertragslaufzeit

- (1) Der Rahmenvertrag wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen und tritt mit dem Zugang des Zuschlages in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages entfalten hinsichtlich der Betriebsleistung für die beauftragten Anschlüsse nach Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) bis zum Ende der Vertragslaufzeit Geltung. Davon abweichend entfalten diese Regelungen für Anschlüsse, die beauftragt aber bis zum Vertragende noch nicht vollständig hergestellt sind, bis zur vollständigen Herstellung und Abnahme, einschließlich Test, Geltung.

§ 5

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers neue Unterauftragnehmer einsetzt oder wenn der Auftragnehmer mehrere abgerufene Standorte trotz Abmahnung nicht vertragsgemäß, insbesondere mit der vereinbarten Bandbreite und fristgemäß, anschließt.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, einen Einzelabruf hinsichtlich aller beidseitig geschuldeten Leistungen zu kündigen (Teilkündigung), sollte ein bereits zum Anschluss beauftragter Schulstandort durch Schließung der jeweiligen Schule entfallen.
- (3) Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Auftragnehmer den Zuschlag nur erhalten hat, weil sein Angebot infolge eines Fehlers als das wirtschaftlich günstigste erschien und dieser Fehler erst nach Zuschlagserteilung bzw. Vertragsschluss festgestellt wurde. Andere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis aufgrund mangelbehafteter Leistungen des Auftragnehmers vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit beendet, entrichtet der Auftragnehmer einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 5.000,00 für den Aufwand der erneuten Vergabe.
- (5) Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer eine unzulässige Absprache mit anderen Unternehmen getroffen oder andere unzulässige wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen unternommen hat, die auch das vorliegende Verfahren betreffen oder sich darauf auswirken, so kann der Auftraggeber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist oder unter Vorgabe einer angemessenen Frist für eine Neuvergabe oder Interimsvergabe außerordentlich kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zum Ersatz eines Pauschalbetrages in Höhe von EUR 5.000,00 für den Aufwand der erneuten Vergabe und darüber hinaus zum Ersatz einer infolge der Preisabsprache oder anderen unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise erzielten Mehrvergütung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall für die Angemessenheit der Vergütung und das Nichtvorliegen einer Mehrvergütung infolge einer unzulässigen

wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise darlegungs- und beweispflichtig. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (6) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Vertragsschluss eine bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder ggf. abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:
- (a) für Personenschäden: EUR 5.000.000
 - (b) für Sachschäden: EUR 1.000.000
 - (c) für Vermögens- und sonstige Schäden: EUR 1.000.000
- (2) Diese Deckungssummen müssen mindestens einen Schadensfall pro Jahr abdecken und die Hälfte der Deckungssummen einen zweiten Schadensfall pro Jahr abdecken.
- (3) Die Haftpflichtversicherung ist vom Auftragnehmer bis zum Ende der Verjährungsfrist seiner Gewährleistungspflichten aufrecht zu erhalten und jährlich durch Vorlage einer entsprechenden Police nachzuweisen.

§ 7

Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Einzelheiten der Vergütung ergeben sich aus den in den Preisblättern (**Anlage 4**) aufgeführten Preisen
- (2) Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise setzen sich aus den Anschlusspreisen, den Verbindungspreisen sowie Preisen für weitere Leistungen nach den Preisblättern (**Anlage 4**) zusammen.
- (4) Die vereinbarten Preise schließen auch Reisezeiten, Reise- und Übernachtungskosten und Nebenkosten mit ein.

(5) Für die Art der Abrechnung während der Realisierung der Anbindung gelten folgende Regelungen:

(5.1) Für die Leistung des Auftragnehmers nach Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) wird nach dem erfolgreichen und betriebsbereiten Anschluss des jeweiligen Schulstandorts an das WAN ein einmaliger Anschlusspreis vergütet. Erfolgreich ist der Anschluss, wenn alle in Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) genannten Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht wurden und die Anbindung des jeweiligen Schulstandorts alle in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt.

Für zusätzliche Leistungen während der Realisierung des jeweiligen Anschlusses gelten auch die Einzelpreise und Stundensätze der Preisblätter (**Anlage 4**).

(5.2) Die Vergütung des jeweiligen Anschlusspreises wird mit dem betriebsbereiten Anschluss des Schulstandorts an das WAN und der Inrechnungstellung nach den Vorgaben gemäß Ziff. 4.14 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) fällig. Die fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung vom Auftraggeber zu zahlen.

(5.3) Der für jeden Schulstandort des Loses gesonderte Anschlusspreis setzt sich zusammen aus einem Preis pro verlegtem Meter Netzbau, einer Pauschale für Projektsteuerung/Planung/Genehmigung/Dokumentation und einer Pauschale für Zusatzaufwände. Eine zusätzliche Erschwernispauschale kann geltend gemacht werden, wenn sie rechtzeitig beim Auftraggeber angemeldet wurde. Nur nach vorheriger Einwilligung des Auftraggebers, und soweit sie tatsächlich angefallen ist, kann eine Erschwernispauschale in Rechnung gestellt werden. Letzteres hat der Auftragnehmer spätestens mit der Rechnungsstellung nachzuweisen.

(6) Für die Abrechnung der Verbindungspreise während der Betriebszeit nach Ziff. 4.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) gelten folgende Regelungen:

(6.1) Die Leistungen des Auftragnehmers während der Betriebszeit werden dem Auftraggeber entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgreich angeschlossenen Schulstandorten monatlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung aller einmalig und mehrmalig zu stellenden Rechnungen muss den Anforderungen des § 14 UStG und etwaigen künftigen steuerlichen Anforderungen genügen. Hinsichtlich des

Mindestinhalts der Rechnungen gilt § 14 Abs. 4 UStG sowie Ziff. 4.14 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**).

- (6.2) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Gesamtrechnung und darüber hinaus pro Schule und pro Standort jeder Schule eine gesonderte Aufstellung des Rechnungsbetrages jeweils in elektronischer Form. Die erbrachten Leistungen werden auf der Rechnung detailliert und einzeln aufgeführt gemäß Ziff. 4.14 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**).
- (6.3) Rechnungsänderungen, sofern zwingend buchhalterisch relevant, werden im Rahmen der regulären Leistungserbringung vorgenommen. Eine falsche Kostenstellenzuordnung auf einer Rechnung führt jedoch nicht zu einer Änderung des Fälligkeitszeitpunktes.
- (6.4) Der Auftragnehmer berechnet den monatlichen Preis für sämtliche Betriebsleistungen ab dem ersten Tag des auf die Bereitstellung folgenden Monats, für einen angefangenen Monat mit einem entsprechenden Anteil, der dem Restmonat entspricht.
- (7) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm bewusst ist, dass die Länge der Betriebsphase von dem jeweiligen Zeitpunkt der Abrufe abhängt, welcher dem Auftraggeber freisteht.

§ 8

Unterauftragnehmer, Pflichten des Unterauftragnehmers

- (1) Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Diese Zustimmung zur Übertragung gilt mit dem Zuschlag für solche Unterauftragnehmer als erteilt, die im Rahmen der Ausschreibung vom Auftragnehmer in den ausgefüllten Formblättern und auftragsbezogenen Erklärungen des Angebotes (**Anlage 1**) angegeben wurden, für die eine Verpflichtungserklärung vorliegt und denen der Auftraggeber nicht wegen Vorliegens von Ausschlussgründen oder mangels Eignung schriftlich widersprochen hat. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer für vorgesehene sowie für zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzte Unterauftragnehmer die vom Auftraggeber geforderten Erklärungen und Nachweise zu deren Eignung, insbesondere Angaben zum Unternehmen sowie Referenzen mit Kontaktdaten von Ansprechpartnern, die eine Überprüfung durch den Auftraggeber ermöglichen, fristgerecht beibringen. Bringt der

Auftragnehmer diese Nachweise nicht fristgerecht bei oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers, so wird der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen. Der Auftraggeber kann als Voraussetzung für seine Zustimmung zu einem Unterauftragnehmer eine gemeinsame Haftung nach § 47 Abs. 3 VgV verlangen.

- (2) Für einen Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.
- (3) Der Auftragnehmer darf mit Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Zahlungsweise und Sicherheitsleistung.
- (4) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für mittelbare Unterauftragnehmer (Unter-Unterauftragnehmer). Soweit in diesem Vertrag von „Personal“, „Mitarbeiter(n)“, „eingesetztem Personal“, „eingesetzte(n) Mitarbeiter(n)“ o. ä. die Rede ist, ist damit sowohl das vom Auftragnehmer unmittelbar eingesetzte Personal als auch das bei den unmittelbaren oder mittelbaren Unterauftragnehmern eingesetzte Personal gemeint. Die Regelungen dieses Vertrages werden entsprechend angewendet, sofern dies nicht wegen der Eigenart der Regelung ausgeschlossen ist.
- (5) Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner ist auch einheitlich für alle von einem Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen zuständig.

Abschnitt 2

Realisierung der Anbindung

§ 9

Abruf der Leistung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer im Einzelfall mit der Anbindung der Schulstandorte. Ein Auftrag kann dabei sowohl einen einzelnen Schulstandort (Einzelaabruf) als auch den gleichzeitigen Abruf mehrerer oder aller Schulstandorte zu Beginn oder während der Laufzeit dieses Vertrags umfassen.

- (2) Der für das im Rubrum benannte Los zuständige Bezirk des Landes Berlin kann hierfür die Anbindung seiner Schulen, deren Standorte in Anhang II zur Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) aufgeführt sind, nach eigenem Ermessen und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrags beim Auftraggeber anmelden.
- (3) Der Bezirk ist hierbei nicht zu einem Abruf verpflichtet und es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf einen Mindestabruf.
- (4) Der Abruf durch den Auftraggeber hat schriftlich gegenüber der von dem Auftragnehmer in seinem Roll-Out-Konzept (**Anlage 6**) angegebenen Stelle zu erfolgen. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer mit dem Abruf einen verbindlichen Ansprechpartner für den jeweiligen Bezirk. Weiter kann der Bezirk dem Auftragnehmer ggf. vorhandene Pläne und andere Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit der Bezirk dies für erforderlich hält.
- (5) Alle Abrufe und die Inanspruchnahme von Leistungen sind abhängig von den während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und bewilligten Fördermitteln.

§ 10

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Fall eines Abrufs im Sinne von § 9 den Anschluss des abgerufenen Schulstandorts an das gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) bereitzustellende Netz fachgerecht zu planen und die für den Anschluss erforderlichen Glasfaserleitungen eigenverantwortlich zu errichten.
- (2) Mit dem Abruf hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen je Schulstandort einen Zeitplan vorzulegen, in welchem er nach Vorgabe der in Ziff. 3.3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) vorgegebenen Projektphasen und der Vorplanung gemäß dem Technischen Leistungskonzept (**Anlage 5**) ein detailliertes Roll-Out-Konzept für den Schulstandort vorzulegen hat, in welchem er in Absprache mit dem Bezirk die Umsetzung des anzuschließenden Schulstandorts mit Meilensteinen für den Beginn des Einzelprojekts, die Genehmigungsplanung, den Baubeginn und die Fertigstellung festlegt. Das Roll-Out-Konzept für den Schulstandort wird nach Abstimmung und ggf. Korrektur auf Aufforderung durch den Bezirk Anlage zu diesem Vertrag.

- (3) Der Auftragnehmer hat für die vorzunehmende Anbindung des jeweiligen abgerufenen Schulstandorts jeweils angemessene Zeiten vorzusehen und insbesondere erforderliche Baugenehmigungsverfahren in seiner Zeitplanung mit angemessenen und üblichen Zeiträumen einschl. von zeitlichen Puffern zu berücksichtigen. Hierbei darf er hinsichtlich der Dauer des jeweiligen Genehmigungsverfahrens eine prognostische Annahme treffen. Sollte sich ein Genehmigungsverfahren aus unvorhersehbaren und nicht von dem Auftragnehmer zu verantwortenden Gründen und Erschwernissen verzögern, verlängert sich der in dem Roll-Out-Konzept für den Schulstandort vorgesehene Umsetzungszeitraum entsprechend.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich so zu organisieren, dass er bei vollständigem Abruf aller Standorte zu Vertragsbeginn pro Vertragsjahr mindestens die Anzahl der Schulen gemäß Ziff. 2.4, Tabelle 1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) für das o. g. Los anbinden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei, die Standorte gemäß seinem Roll-Out-Konzept (**Anlage 6**) anzubinden, wenn sich der Bezirk bei der Reihenfolge der Einzelabrufe an die vom Auftragnehmer vorgegebene Reihenfolge hält oder der Bezirk zu Vertragsbeginn eine Vielzahl von Schulstandorten gleichzeitig abrufte und hinsichtlich der einzelnen Anschlüsse die vom Auftragnehmer in seinem Roll-Out-Konzept (**Anlage 6**) vorgegebene Reihenfolge akzeptiert.
- (5) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Anbindung des Schulstandortes ggf. selbst oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Hierzu kann der Auftragnehmer angemessene Mindestvorgaben machen. Es steht dem Auftragnehmer in diesem Fall keine Vergütung für die Planung und Durchführung der baulichen Anbindung des Standorts zu. Er bleibt aber verpflichtet, den Standort nach Herstellung der baulichen Anbindung durch den Auftraggeber oder einen Dritten an das Netz anzubinden und hierfür die Betriebsleistungen nach Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) zu erbringen.

§ 11

Terminplan, Fristen und Meilensteine

- (1) Der Auftragnehmer erstellt mit dem Abruf im Sinne des § 9 einen detaillierten Zeitplan je Standort, in welchem er verbindliche Fristen für den Beginn des Einzelprojekts, die

Genehmigungsplanung, den Baubeginn und die Fertigstellung festlegt. Diese Fristen werden Vertragsfristen.

- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Vertragsfristen sowie vereinbarte oder noch zu vereinbarende weitere Termine und Fristen eingehalten werden und der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, über die vorstehend vereinbarten Vertragsfristen hinausgehende Fristen zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Planungsprozesses und termingerechten Fertigstellung des Bauvorhabens nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 BGB) und die Fälligkeit der jeweiligen Leistung durch angemessene Fristen zu bestimmen.

§ 12

Vertragsstrafen bei Verzug

- (1) Der Abnahmetermin für den einzelnen Schulstandort und einzelne Meilensteine ergeben sich bei vollständigem Abruf aller Schulstandorte zu Vertragsbeginn aus dem Roll-Out-Konzept (**Anlage 6**), andernfalls aus dem im Roll-Out-Konzept je Schulstandort genannten und zwischen den Parteien vereinbarten Fristen nach dem jeweiligen Abruf. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind diese Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen vereinbarten Ausführungsfristen und Meilensteine um den Zeitraum der jeweiligen Verzögerung; vertragliche und gesetzliche Ansprüche der Parteien bleiben hiervon im Übrigen unberührt.
- (2) Wenn der Auftragnehmer Vertragstermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat und dies nachweist. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gestellt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlichen genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

- (3) Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung von Vertragsterminen für die Anbindung einzelner Standorte um mehr als 14 Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des auf die Teilleistung entfallenden Anteils am Auftragswert zu verlangen.
- (4) § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zusätzlich zu Vertragsstrafen nach Absatz 3 ist der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der in Ziff. 4.5.2 der Leistungsbeschreibung geregelten Störungsbehebungs- und Entstörzeiten berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der monatlichen Verbindungspreise während der Betriebszeit nach Ziff. 4.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) und gem. Preisblatt (**Anlage 4**) zu verlangen. Die in Ziff. 4.5.2 der Leistungsbeschreibung geregelten Störungsbehebungs- und Entstörzeiten gelten sowohl ab dem betriebsbereiten Anschluss der ersten Schule, als auch im Rahmen der Mängelhaftung.

§ 13

Haftung

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Verantwortung für alle Anlagen- und Netzteile, die in ihrem Eigentum stehen.
- (2) Die Haftungsobergrenze bei Verzug beträgt für leichte Fahrlässigkeit 50% des Auftragswerts.
- (3) Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit für den Systemservice zu zahlen ist. Sie beträgt jedoch insgesamt mindestens das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservice zu zahlen ist.

- (4) Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beträgt insgesamt 50% des bis dahin angefallenen Auftragswerts.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist und soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (6) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- (7) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Abschnitt 3

Betrieb

§ 14

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt ab dem Anschluss der jeweiligen Schule an das WAN die in den Ziff. 2.1 und 4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) beschriebenen Carrier-Dienstleistungen dauerhaft bereit. Die Anzahl der mit Carrier-Dienstleistungen zu versorgenden Schulstandorte steigt mit fortschreitender Vertragslaufzeit. Die maximal mögliche Anzahl der zu versorgenden Schulen pro Los ergibt sich aus Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**).

§ 15

Service Level

- (1) Die vertraglichen Regelungen hinsichtlich der Service-Level-Agreements ergeben sich insbesondere aus den Ziff. 2 und 4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) sowie dem Leistungskonzept des Auftragnehmers (**Anlage 5**).
- (2) Die Service-Level-Agreements können angesichts der Eigenart der Leistungen, einer erforderlichen und sinnvollen Fortentwicklung des WAN und der Gesamtverantwortung

des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit gegenüber dem Stand der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen weiter konkretisiert, angepasst und ergänzt werden. Hieraus kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung ableiten, es sei denn, sein Aufwand liegt dadurch nicht mehr in den von der vereinbarten Vergütung üblicherweise gedeckten Grenzen, was er nachzuweisen hat. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall allenfalls eine dem Mehraufwand entsprechende Mehrvergütung unter Berücksichtigung der bisher vereinbarten Preise nach dem Preisblatt (**Anlage 4**) fordern.

§ 16

Vertragsstrafen bei Unterschreitung vereinbarter Serviceverfügbarkeiten und Überschreitung zugesicherter Wartungsfenster

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Unterschreitung der in Ziff. 4.6 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) geregelten jeweiligen Service-Verfügbarkeit des klassifizierten Schulstandorts einmalig pro Kalenderjahr eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % der Vergütung vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftragnehmer für den störungsfreien Betrieb des WAN aus diesem Vertragsverhältnis im betreffenden Kalenderjahr erhalten würde. Die Berechnung, ob die zugesicherte Service-Verfügbarkeit eingehalten wurde, erfolgt für ein Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr.
- (2) In die Berechnung der Ausfallzeiten nach Absatz 1 nicht inbegriffen sind Wartungsarbeiten, die dem Auftraggeber rechtzeitig vorab, jedoch mindestens 14 Tage vor Beginn des Wartungszeitraumes, schriftlich angekündigt wurden und den Rahmen der Vorgabe nach Ziff. 4.8 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) einhalten. Die Pflicht zur vorherigen Ankündigung der Wartungsarbeiten entfällt nur bei Wartungsleistungen, die unvorhersehbar und sicherheitsrelevant sowie unaufschiebbar sind, sowie mit Zustimmung des Auftraggebers. Die Unvorhersehbarkeit, Sicherheitsrelevanz und Unaufschiebbarkeit der einzelnen Wartungsmaßnahme muss dem Auftraggeber nach jedem unangekündigten Wartungsvorgang schriftlich dargelegt werden. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so wird die Dauer der Wartungsarbeit als Ausfallzeit berechnet.

- (3) Einzelne Wartungsfenster dürfen die im Einzelfall auf rechtzeitig vorher übermittelten und begründeten Vorschlag des Auftragnehmers einvernehmlich festgelegte Dauer nicht überschreiten. Zwischen zwei Wartungsfenstern muss die Service-Verfügbarkeit zusammenhängend mindestens 24 Stunden störungsfrei gegeben sein. Pro Kalenderjahr stehen dem Auftragnehmer 4 Wartungsfenster zur Verfügung. Überschreitet der Auftragnehmer die Dauer eines Wartungsfensters, verletzt die durchgehende 24-stündige Service-Verfügbarkeit zwischen zwei Wartungsfenstern oder überschreitet die Anzahl von 4 Wartungsfenstern pro Jahr, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der monatlichen Vergütung für jeden einzelnen dieser Vorfälle zu verlangen.
- (4) Alle nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen werden begrenzt auf 5 % der bis zum jeweiligen Zeitpunkt angefallenen und geschuldeten Gesamtvergütung. Die Vertragsstrafen werden auf die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall, dass eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, werden die Vertragsparteien sie durch eine andere Bestimmung ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass der vorliegende Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

- (4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Berlin und anwendbares Ortsrecht Anwendung. Die Bestimmungen von internationalem Kaufrecht finden keine Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (6) Die Vertragssprache ist deutsch. Die schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie alle Dokumentation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlichen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Gerichtsstand ist für beide Parteien Berlin, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

Für den Auftraggeber:

Berlin, den _____

(Unterschrift(en))

(Name(n) in Druckschrift)

Für den Auftragnehmer:

_____, den _____

(Unterschrift(en))

(Name(n) in Druckschrift)